

Die Regionaldirektorin	 REGIONALVERBAND <b>RUHR</b>
<b>Drucksache Nr.:14/0223-1</b>	

	13.08.2021
Fraktionsanfrage Antwort	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Mobilität	zur Kenntnis	31.08.2021	5.3

**Betreff: Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der SPD-Fraktion  
LKW-Parken in der Region**

**Antwort:**

Die Verwaltung antwortet auf o.g. Anfrage wie folgt. Ergänzend wurden Vertreter\*innen der Autobahn GmbH, des Landesbetriebs Straßen.NRW und der Verkehrsverbunds Rhein-Sieg (VRS) zur vertieften Beantwortung im Rahmen des Ausschusses für Mobilität eingeladen. Mit Nachricht vom 12.08.2021 hat die Autobahn GmbH des Bundes auch eine schriftliche Beantwortung der Fragen vorgenommen.

**1. Welche Daten liegen der Verwaltung zum Bau von LKW-Abstellanlagen in der Region vor?**

Der Verwaltung liegen keine spezifischen Daten zum Bau von LKW-Abstellanlagen in der Region vor.

Die Autobahn GmbH des Bundes teilt dazu mit:

*Grundlage der bei der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen, vorhandenen Daten ist das „Netzkonzept Rastanlagen“ des Bundes, welches sich gerade in der Finalisierung befindet. Auf den Rastanlagen im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr, die sich in der Zuständigkeit der Niederlassung Westfalen befinden, sind derzeit 1399 ausgewiesene Lkw-Parkstände vorhanden. 515 weitere Parkstände befinden sich in der mittel- und langfristigen Planung.*

**2. Wie schätzt die Verwaltung die Bauaktivität von LKW-Abstellanlagen in der Region mit Blick auf die Prognose von Straßen.NRW ein (4.000 fehlende Stellplätze bis 2025)?**

Aufgrund der zentralen Lage im Schnittpunkt europäischer Verkehrskorridore und den damit einhergehenden Transitverkehren sowie der dichten Siedlungsstruktur und dem damit verbundenen Quell- und Zielverkehren macht der Wirtschaftsverkehr einen bedeutenden Anteil der Gesamtverkehrsleistung der Metropole Ruhr aus. Kurzfristige Verlagerungen von der Straße auf andere Verkehrsträger sind nicht zu erwarten. Damit Lenk- und Ruhezeiten eingehalten werden können und Konflikte an autobahnanschlussnahen Flächen vermieden werden, z.B. durch Verlagerung in nahegelegene Gewerbegebiete, sieht auch die Verwaltung die Notwendigkeit einer Untersuchung zur Schaffung weiterer LKW-Abstellmöglichkeiten.

Die Autobahn GmbH des Bundes teilt dazu mit:

*Die in der Fragestellung bzw. in dem RMEK (Regionales Mobilitätsentwicklungskonzept) genannte Zahl von 4000 fehlenden Lkw-Stellplätzen kann nicht nachvollzogen werden. Eine Auswertung des o. g. Netzkonzeptes ergibt einen Fehlbestand von lediglich 671 Parkständen, die jedoch größtenteils in angrenzenden Netzabschnitten und damit außerhalb des beengten Ballungsraumes kompensiert werden können.*

**3. Das RMEK greift in seinem Handlungsansatz W3.5 Temporäre Nachtnutzung von Parkflächen die oben beschriebene Problematik auf. W3.5 ist bisher allerdings kein Modellprojekt.**

- a. Hat die Verwaltung über den Steckbrief hinaus bereits verwertbare Inhalte zu dem Handlungsansatz erarbeitet?**
- b. Im Steckbrief steht, dass es „genügend freie Parkflächen entlang der großen Verkehrsachsen“ gäbe. Wo und in welchem Umfang sind diese verortet?**
- c. Sollen im Rahmen von W3.5 auch Brachflächen entlang der Verkehrsachsen identifiziert werden, die als Abstellanlagen umgebaut werden könnten?**
- d. Wie schätzt die Verwaltung die Aufstellung eines Konzeptes für regionale LKW-Abstellanlagen ein?**

- zu a): Im Endbericht des Regionalen Mobilitätsentwicklungskonzepts (RMEK) wurde eine Vielzahl von Handlungsansätzen und zugehörigen Handlungsoptionen beschrieben. Zentraler Bestandteil des nun in Erarbeitung befindlichen Umsetzungsconceptes sind 23 Modellprojekte, die von den am AK Regionale Mobilität teilnehmenden Kommunen, Kreisen, Verbände und Kammern priorisiert und von der Verbandsversammlung mit DS-Nr. 13/1495 beschlossen wurden. Die Handlungsoption *W3.5 Temporäre Nachtnutzung von Parkflächen für Lkw* wird daher zunächst nicht berücksichtigt.
- zu b): Bei der Aussage zu den freien Parkflächen handelt es sich um eine generelle Aussage, die sich auf die Gesamtregion bezieht. Eine detaillierte Quantifizierung und konkrete Verortung war unter Wahrung des Kosten- und Zeitrahmens nicht Bestandteil der Erarbeitung der Handlungsansätze und -optionen.
- zu c): Bei den genannten Flächen handelt es sich um solche, die bereits heute eine entsprechende Nutzung aufweisen. Eine Nutzung von Brachflächen ist bisher nicht Bestandteil der Überlegungen.

- Zu d): Da bezüglich der LKW-Abstellanlagen Handlungsbedarf besteht, sieht auch die Verwaltung die Aufstellung eines Konzeptes für regionale LKW-Abstellanlagen als zielführend an. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass dies aus einem überregionalen Kontext und nicht auf den RVR-Raum beschränkt betrachtet werden sollte.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat am 28.6.2021 [[BMVI - BMVI startet Förderung für mehr Lkw-Parkplätze](#)] im Bundesanzeiger eine neue Förderrichtlinie veröffentlicht. Ziel des Programms ist, dass im Drei-Kilometer-Radius von Autobahnanschlussstellen zusätzliche Lkw-Stellplätze entstehen. Dafür stellt das BMVI im ersten Schritt 90 Millionen Euro bis zum Jahr 2024 bereit. Förderanträge können ab Mitte Juli 2021 beim Bundesamt für Güterverkehr (BAG) gestellt werden. Antragsberechtigt sind in- und ausländische juristische Personen des Privatrechts.

Die Förderung umfasst den Neu- und Ausbau von Lkw-Parkplätzen und die Umgestaltung bestehender Flächen, die bisher nicht für Lkw-Stellplätze genutzt werden (z.B. Betriebshöfe von Speditionsunternehmen, Parkplätze von Messen oder Handelsunternehmen).

Die Lkw-Parkplätze sollen u.a. für mindestens 10 Jahre bestehen und in der Regel ganzjährig mindestens in der Zeit von 18:00 bis 06:00 Uhr geöffnet sein. Ihre Kapazität soll mindestens 30 Lkw-Stellplätze bei Neu- oder Ausbaumaßnahmen bzw. 10 Stellplätze bei der Umgestaltung bestehender Flächen aufweisen. Sie sollen über ausreichende sanitäre Einrichtungen (WC, Dusche) und über ein System verfügen, das den aktuellen Belegungsgrad erfasst und diesen online auf dem Mobilitäts Daten Marktplatz (MDM) bereitstellt. Hierfür ist ein Zuschuss von 80 Prozent (Neu- und Ausbau) bzw. 90 Prozent (Umgestaltung) der förderfähigen Kosten geplant. Dazu zählen neben den klassischen Baukosten u.a. auch Umzäunung, Markierung, sanitäre Anlagen, IT-System, Beleuchtung und eine sichere Wegführung.

Zuständig für die Umsetzung der Förderung ist das Bundesamt für Güterverkehr. Dieses gibt [auf seiner Internetseite](#) Hinweise zum Förderprogramm und zum genauen Termin, ab dem Förderanträge gestellt werden können. Das neue Förderprogramm ist Teil des Fünf-Punkte-Plans für besseres Lkw-Parken, den das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Januar 2020 vorgestellt hat.

Die Autobahn GmbH des Bundes teilt dazu mit:

*Die in dieser Frage aufgegriffene Thematik der „Temporären Nachtnutzung von Parkflächen“ bezieht sich auf Flächen außerhalb der Autobahn, die sich damit nicht in der Zuständigkeit der Autobahn GmbH des Bundes befinden. Als Straßenbaulastträger für die Bundesautobahnen ist der Bund gehalten, den bestehenden Stellplatzbedarf auf den dafür vorgesehenen Nebenanlagen (Rastanlagen) zu realisieren. Gleichwohl verfolgt das BMVI Bestrebungen, im Rahmen eines 5-Punkte-Plans die Umsetzung „neuer Parkraummodelle in Autobahnnähe“ zu prüfen. Darunter könnte auch die Nutzung geeigneter Flächen in privatem Besitz wie z. B. Firmengelände fallen. Zu den Unterpunkten dieser Frage kann keine Aussage getroffen werden.*

**4. Welche Parkleitsysteme und Telematikanlagen für LKW-Stellplätze werden zurzeit vorrangig in der Metropole Ruhr von LKW-Fahrer\*innen verwendet?**

**a. Wird SEVAS – Stadtverträgliche LKW Navigation für NRW auch zur Stellplatzsuche verwendet?**

- Der RVR ist weder Betreiber von Parkleitsystemen oder Telematikanlagen noch verfügt er über Daten, welche Anlagen vorrangig zur Stellplatzsuche verwendet werden. Verkehrssteuernde Maßnahmen mittels Telematik werden auf dem übergeordneten Straßennetz von Straßen.NRW und der Autobahn GmbH durchgeführt. Zur Beantwortung der Anfrage bezüglich Parkleitsystemen und Telematikanlagen für LKW-Stellplätze wurden Vertreter\*innen vom Landesbetrieb Straßen.NRW und der Autobahn GmbH eingeladen.
- Zu a): Zur Beantwortung der Anfrage wurde ein\*e Vertreter\*in vom Verkehrsverbund Rhein-Sieg eingeladen.

Die Autobahn GmbH des Bundes teilt dazu mit:

*Angaben und Kenntnisse zu verwendeten Navigationssystemen (SEVAS) liegen hier nicht vor.*

*Zur verbesserten Nutzung der vorhandenen Parkstände werden zukünftig auf größeren Rastanlagen vermehrt telematische Konzepte zum Einsatz kommen. An einigen Rastanlagen wurden bundesweit im Rahmen von Pilotprojekten Verfahren wie Kompakt- oder Kolonnenparken erprobt, bei denen eine von der geplanten Rastdauer bzw. der geplanten Abfahrtszeit abhängige Steuerung der Belegung der einzelnen Parkstände erfolgt.*

**5. Die Stellplatzproblematik hat durchaus eine regionale Relevanz. Könnten Grundsätzlich regionalbedeutsame Abstellanlagen im Sinne des § 13 Abs. 5 Nr. 3 a) an strategisch wichtigen Standorten regionalplanerisch gesichert werden?**

Aus regionalplanerischer Sicht ist bezogen auf Abstellanlagen zwischen den Festlegungen zur Verkehrsinfrastruktur und zum Siedlungsraum zu unterscheiden.

In der Regionalplanung wird auf der Grundlage der Planzeichendefinition (Anlage 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes NRW) das großräumige, überregionale und regionale Straßennetz in seinem Trassenverlauf festgelegt und regionalplanerisch gesichert. Einzelbestandteile dieser Trassen, wie z.B. Raststätten und Abstellanlagen im Verlauf von Bundesautobahnen, werden nicht separat erfasst. Dies ist auch nicht erforderlich, da bereits eine Sicherung der Verkehrsinfrastruktur durch die Festlegung des Trassenverlaufs selbst erfolgt. Zur Realisierung entsprechender Abstellanlagen werden Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

Sofern LKW-Stellplatzanlagen als Baugebiet mit Hilfe der kommunalen Bauleitplanung entwickelt werden sollen, wie z.B. im Fall von Autohöfen, ist im Regionalplan die Festlegung eines Siedlungsbereiches erforderlich. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn zu der Stellplatzanlage noch weitere Infrastrukturen, wie z.B. Tankstelle, Beherbergung oder Gastronomie, hinzukommen. In einem solchen Fall ist die Festlegung eines Siedlungsbereiches (abhängig von der geplanten Nutzung GIB oder ASB) erforderlich. Dieser Siedlungsbereich kann nicht in isolierter Freiraumlage festgelegt werden. Für reine Stellplatzanlagen ohne weitere Infrastrukturen sind in der Regel keine expliziten Festlegungen von Siedlungsbereichen im Regionalplan erforderlich.

Die Autobahn GmbH des Bundes teilt dazu mit:

*Die regionalplanerische Sicherung von potentiellen Abstellflächen für Lkw außerhalb der Bundesautobahnen fällt nicht in den Aufgabenbereich der Autobahn GmbH des Bundes.*

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
<b>Pott, Thomas</b>	<b>Wagener, Maria</b>	<b>Bereich III Planung Kuczera, Stefan</b>	
Akt.zeichen			